



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

602/2.73

3003 Bern, 12. NOV. 1980

AusgeteiltAn den BundesratFreihandelsverordnung; Aenderung auf den 1. Januar 1981

Wir unterbreiten Ihnen einen Antrag mit Beschluss-Entwurf zu einer Aenderung der Freihandelsverordnung, die als Folge des Freihandelsabkommens mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) auf den 1. Januar 1981 zu erlassen ist.

I

Gewisse Waren des Holz- und Papiersektors sind vom normalen Zollabbau nach Artikel 3 Absatz 2 des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG (AS 1972, II, 3118) ausgeklammert. Es handelt sich um sog. sensible Produkte, die den besonderen, im Protokoll Nr. 1 des Abkommens festgelegten Bestimmungen unterliegen. Diese sehen für Einfuhren aus den Ländern der ursprünglichen EWG und Irland einen verlangsamten Zollabbau vor.

Nach dem besonderen Abbaukalender beträgt die Zollreduktion gegenwärtig 50 % der Ausgangszölle für Papiere und 60 % für Holzspanplatten. Die nächste Zollreduktion um 15 % bzw. 20 % ist nach dem Abkommen am 1. Januar 1981 fällig und auf dieses Datum in Kraft zu setzen. Der mit dieser Massnahme verbundene Zollaussfall macht, auf das Einfuhrvolumen des Jahres 1979 berechnet, einen Betrag von 3,0 Millionen Franken aus.

Die nächstfolgende Abbaustufe ist vertraglich auf den 1. Januar 1983 festgesetzt. Eine Ausnahme bilden die Waren der Tarif-Nrn. 4418.10/20 (Holzspanplatten), für die nach Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 bereits auf den 1. Januar 1982 ein weiterer Abbau der Präferenzsätze um 20 % der Ausgangszölle vorgeschrieben ist. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir diese Aenderung vorweg genommen und gleichfalls in den vorliegenden Antrag zur Aenderung der Freihandelsverordnung eingebaut. Die ab 1. Januar 1982 gültigen

Präferenzansätze sind in der Verordnung in einer Fussnote festgehalten. Damit erübrigt sich eine besondere Beschlussfassung durch den Bundesrat Ende des nächsten Jahres.

Die Bundeskanzlei, das Bundesamt für Justiz und das Bundesamt für Aussenwirtschaft haben dem Antrag zugestimmt.

II

Gestützt auf vorstehende Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

Der beiliegende Entwurf zu einer Aenderung der Freihandelsverordnung wird genehmigt.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

gez. W. Ritschard

Beilage

Verordnungsentwurf

Pressemitteilung

Geht zum Mitbericht an:

- EJPD
- EVD

Protokollauszug an:

- EVD (Vorsteher, GS 4, BAWI 3, IB 3)
- EFD (FV 3, OZD 5)
- EJPD (BJ 2)
- BK, zur Publikation in der Amtlichen Sammlung